

Deutscher JKA-Karate-Bund e.V.

Fachverband für traditionelles Karate

Satzung

Stand: 26.3.2010

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Deutscher JKA-Karate-Bund, Fachverband für traditionelles Karate“.

In der Kurzform kann auch der Begriff „**DJKB**“ in Wort und Schrift verwendet werden. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bottrop eingetragen und führt den Zusatz e.V.“.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Bottrop.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des JKA-Karate im traditionellen Sinne der Japan-Karate-Association (JKA) in Deutschland, als lebensbegleitende Kampfkunst, sowie die Förderung des Deutsch-Japanischen Sport- und Kulturaustausches.
2. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder und Gliederungen gegenüber den sportlichen, staatlichen und kommunalen Stellen, in der Öffentlichkeit sowie im Vereinsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, hier § 52.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins sind in der Regel natürliche Personen als jeweilige Einzelmitglieder
2. Juristische Personen, die die Zwecke des Vereins regelmäßig fördern, können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
3. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat als Einzelmitglied an das Präsidium einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium. Die Zusendung eines DJKB-Ausweises kommt der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Präsidiums zur Aufnahme in den DJKB gleich. Mit der Unterschrift im Ausweis bestätigt das jeweilige Einzelmitglied seine Mitgliedschaft und die Anerkennung der DJKB-Satzung. Vereine und Vereinsabteilungen können ihre Mitglieder in Form von jährlichen Sammelmeldungen an den DJKB melden.
4. Gegen den ablehnenden Bescheid des Präsidiums, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Präsidium einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an das Präsidium zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - b) wegen Nichtzahlung des Jahresbeitrages trotz zweifacher Mahnung
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltes
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.
4. Gegen den Beschluss des geschäftsführenden Präsidiums ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig.
5. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlöschen jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen sowie alle anderen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitrags- und Gebührenordnung niedergeschrieben werden. Das Präsidium kann vorläufige Änderungen der Gebühren in Kraft setzen und muss diese von der nächsten darauf folgenden Mitgliederversammlung bestätigen lassen. Die endgültige Bestätigung kann auch in Form eines schriftlichen Umfrageverfahrens erfolgen.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Außerordentliche Mitglieder (Fördermitglieder) zahlen einen jährlichen Regelbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ für alle Angelegenheiten des Vereins ist die Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Belange, die dem Chefausbilder zur Entscheidung vorbehalten sind.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle 2 Jahre statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) das Präsidium beschließt
 - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt haben.
4. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt durch das Präsidium durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt/Vereinszeitung des DJKB.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von drei Wochen liegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte der Präsidiumsmitglieder
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Präsidiums
 - d) Präsidiumswahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Wahl von Ausschüssen
 - g) Wahl von 2 Kassenprüfern

- h) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge bzw. Gebühren
- i) Satzungsänderungen
- j) Beschlussfassung über den Haushaltsplan

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf zur Behandlung der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 1/10 der Anwesenden dem Antrag zustimmt.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können in besonders eiligen und keiner qualifizierten Mehrheit bedürftenden Fälle auch schriftlich ergehen. Nach Bekanntgabe der Beschlussvorlage an die stimmberechtigten Mitglieder, ist innerhalb von zwei Wochen das Stimmrecht auszuüben. Nicht oder nicht fristgerecht eingegangene Antworten bleiben unberücksichtigt. Es gilt das Datum des Poststempels, bzw. zur Fristgewahrung das Faxdatum, sofern anschließend eine entsprechende endgültige schriftliche Vorlage erfolgt.
11. Alle stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen entscheidet ausschließlich der Chefausbilder.
12. Jede natürliche Person als Mitglied des Vereins, das mindestens 16 Jahre alt ist, hat in der Mitgliederversammlung als jeweiliges Einzelmitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich. Aus organisatorischen Gründen kann in der Einladung der Mitgliederversammlung die schriftliche Anmeldung zur Teilnahme verlangt werden.
13. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse fertigt der vom Versammlungsleiter bestellte Protokollführer eine Niederschrift, die von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Tagung sowie die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse enthalten.

§ 9 Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 7 Mitgliedern:
 - a) der/dem Präsident/in/en
 - b) der/dem Vizepräsident/in/en
 - c) der/dem Schatzmeister/in
 - d) der/dem Referentin/Referenten für Öffentlichkeitsarbeit und Mitgliederbetreuung
 - e) der/dem Referentin/Referenten für Sport-Organisation
 - f) dem Chefausbilder (Chiefinstructor)
 - g) der/dem Referentin/Referenten für Ausbildungs- und Prüfungswesen
2. Der/die Präsident/in und der/die Vizepräsident/in sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie leiten die Geschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich als Alleinvertretungsberechtigte.
3. Der/die Ausbildungs- und Prüferreferent/in wird vom Chefausbilder ernannt und vom Präsidium bestätigt.
4. Das Präsidium kann weitere Personen als Referenten hinzuziehen, die zu seiner Entlastung spezielle Aufgaben wahrnehmen sollen (z.B. Geschäftsführung). Das Präsidium kann diese Referenten, - soweit es sachdienlich erscheint – mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen lassen.
5. Die unter 1. a) – d) genannten Mitglieder des Präsidiums werden grundsätzlich auf der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beträgt vier Jahre vom Tage der Wahl an gerechnet. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, so ernennt das Präsidium ein Ersatzmitglied bis zu nächsten Mitgliederversammlung.
6. Der Chefausbilder (Chiefinstructor) gehört dem Präsidium an. Bei der Gründungsversammlung des Vereins wird er auf Lebenszeit berufen. Der Chefausbilder entscheidet in allen stilrichtungsspezifischen und sporttechnischen Fragen des Vereins.
7. Wählbar ist jedes ordentliche volljährige Mitglied. Die Vereinigung mehrerer Präsidiumsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Dem Präsidium obliegt die Geschäftsführung. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und arbeitet an der Verwirklichung der Zielsetzung des Vereins. Es kann die Bildung von Ausschüssen vorschlagen und Arbeitsgruppen einrichten. Es kann innerhalb seiner Amtszeit einzelne Mitglieder mit deren Einverständnis mit besonderen Aufgaben betrauen und Beraterinnen/Berater für besondere Aufgaben mit einer vertraglichen Vereinbarung heranziehen. Das Präsidium kann Mitgliedsbeiträge und Gebühren vorläufig beschließen und bis zur endgültigen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft setzen.
9. Das Präsidium kann sich eine Geschäftsordnung geben um die Zuständigkeiten seiner Mitglieder untereinander zu regeln. Die/der Präsident oder sein/e Stellvertreter/in beruft das Präsidium nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern ein.

10. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Es fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter und vom Protokollführenden zu unterschreiben ist.
11. Ein Präsidiumsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
12. Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister hat auf der Jahreshauptversammlung einen Rechenschaftsbericht abzulegen über Einnahmen, Ausgaben und den Stand des Vereinsvermögens. Sie/er hat darüber hinaus einen Vorschlag zur Mittelverteilung für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage des vergangenen Geschäftsjahre zur Beschlussfassung vorzulegen.
13. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag einer/einem ausscheidenden Präsidentin/en die Ehrenpräsidentenschaft ohne zeitliche Begrenzung verleihen. Der/die Ehrenpräsident/in kann an den Präsidiumssitzungen und Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedarf der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den als gemeinnützig anerkannten Verein „**Bundes- und Landesleistungszentrum für Karate e.V.**“ mit Sitz in Bottrop, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom **28.7.1992** in Lahr errichtet und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 11.12.1993 in Bonn, in den §§ 1-10 geändert.

Sie wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des DJKB am 7.5.1999 in Saarbrücken in den §§ 2, 4, 6, 7-10 geändert.

Sie wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung des DJKB am 4.5.2001 in Fallersleben im § 8, 3., b) geändert.

Sie wurde durch die außerordentliche Mitgliederversammlung des DJKB am 26.3.2010 in Bochum in den §§ 9 1.-3. und § 10, 2. geändert. Redaktionell wurde der Begriff Gesamtvorstand bzw. Vorstand durch den Begriff Präsidium ersetzt und Geschlechtsbezeichnungen ergänzt.